



# **Vereinsatzung 1. FC Seevetal**

## **Präambel**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ 1. FC Seevetal“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Seevetal. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „ 1. FC Seevetal e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gemeinwohls mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben, dazu gehören die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch den Fußballsport als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung.
2. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter.
3. Ziel des Vereins ist es, die besten Spieler/innen der Region zusammenzuführen und ihnen optimale Bedingungen für ihre fußballerische Entwicklung zu geben.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der 1. FC Seevetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Gemeinwohls.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

### **§ 4**

#### **Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Aktivität kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Neugründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - Aktive Mitgliedern (Ziffer 2)
  - Passive Mitglieder (Ziffer 3)
  - Fördernden Mitgliedern (Ziffer 4)
  - Außerordentliche Mitglieder (Ziffer 5)
  - Ehrenmitglieder (Ziffer 6)
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sport treibenden Abteilung des Vereins angehören und dort aktiv Sport treiben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Abteilung angehören und dort nicht aktiv Sport treiben.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die der Abteilung Fördernde Mitglieder angehören.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften und juristische Personen.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag vom Präsidium für besondere Leistungen für den Verein oder einer mindestens 50-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
4. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden.
5. Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
7. Ehrenmitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streits, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Vorstand anzurufen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streits nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied und Vereinsorgan unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen seine Satzung grob verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu Begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunkts keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.
7. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt.
2. Sonderumlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden. Sonderumlagen der Abteilungen werden hiervon nicht berührt.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10**

### **Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Abteilungsleitungen
2. Der Vorstand kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, AFM-Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - d) Bestätigung der Einrichtung von Abteilungen
  - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer Gebühren und Umlagen
  - f) Beschlussfassung über Anträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, Aufträge an die Organe des Vereins zu erteilen, die sein operatives Geschäft betreffen.

## **§ 12**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang in der Geschäftsstelle. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die geänderte Tagesordnung ist in der Geschäftsstelle und auf der Homepage zu veröffentlichen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1 stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch den Vorstand zu berufen ist. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder von anderen Organen aus wichtigem Grund abberufen. Dem betroffenen Organmitglied ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beantragen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Tagesordnung,
  - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 14**

### **Stimmrecht und Wahlen**

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Blockwahl ist zulässig.
4. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangen.
5. Hat bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, ist in einem folgenden Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht.
6. Für Satzungsänderungen oder für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 15**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart und den Abteilungsleitern
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen für die Dauer Ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein.
3. Es können bis zu drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden, jedoch mindestens einer, welche dann nach der Reihenfolge ihrer Wahl den Titel 2., 3. und 4. Vorsitzender erhalten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei Abwesenheit der zweite Vorsitzende, Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären und dieses in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung protokolliert wird.

6. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist:
  - der erste Vorsitzende
  - die stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwart
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten zulässig.
9. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 16 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dieser bleibt bis auf weiteres außer bei Todesfall oder Aufhebung der Pflicht bestehen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind nicht verpflichtet den Namen des Vereins zu führen und regeln ihre allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben alle Gewählten bis zur Neuwahl im Amt.
2. Eine Versammlung der Mitglieder der Abteilung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Sie wird einberufen durch die Abteilungsleitung oder durch den Vorstand.
3. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In der Fußballjugendabteilung sind darüber hinaus die Trainer sowie Betreuer mit gültigem Vertrag wahlberechtigt. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder eine von ihm bestimmte Person,
4. Der schriftliche Kassenabschluss ist halbjährlich jeweils zum 10. Juli und 10. Januar dem Kassenwart des Gesamtvereins vorzulegen. Der Kassenwart des Gesamtvereins ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu nehmen.



## **§ 18**

### **Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 4 bilden die Abteilung Fördernde Mitglieder – im Folgenden AFM genannt.
2. Die AFM bezweckt die Förderung aller Abteilungen, insbesondere des Fußballsports unter Betonung der sportlichen Förderung der Jugendlichen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a. finanzielle Unterstützung des Vereins aus den Beitragsmitteln der AFM. Die Höhe der Unterstützung wird in Abstimmung mit den Leitern der betreffenden Abteilungen festgelegt. Sie sollte sich an den Etatüberschüssen der AFM abzüglich einer angemessenen Rücklage bemessen
  - b. verstärkte AFM-Mitgliederwerbung
  - c. Mitglieder- und Interessierten-Betreuung
  - d. Akquisition von Spenden
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten AFM-Abteilungsleitung im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Die Abteilungsleitung der AFM besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Mitglieder der AFM.
6. Der AFM-Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung.

## **§ 19**

### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 20**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied eines Organs oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 21**

### **Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Abteilungsleitungen haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

## **§ 22**

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung /Speicherung, Veränderung und Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie im Falle der Unrichtigkeit Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 23**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Seevetal zu verwenden hat.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.01.2016 beschlossen worden.

Seevetal, den 21.01.16